

06.03.90

A

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zur

Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantie-  
mengen-Verordnung

Punkt der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

**A**

**Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 4a)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 7 Abs. 4a Satz 1 das Datum  
"31. März 1991"  
durch das Datum  
"31. Dezember 1990"  
zu ersetzen.

Begründung:

Die Sonderaktion zum Herauskauf von Referenzmengen gemäß dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes (Drucksache 43/90) ist bis zum 31. Dezember 1990 befristet.

Damit entfällt die Notwendigkeit für eine Anwendung des erhöhten Abzugs von Referenzmengen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland über diesen Termin hinaus.

**Ausgeliefert am 06. MRZ. 1990**

88/1/90

## 2. Artikel 4

In Artikel 4 sind die Worte  
"Tage nach der Verkündung"  
durch das Datum  
"2. April 1990"  
zu ersetzen.

### Begründung:

Das Milchwirtschaftsjahr beginnt am 1. April jeden Jahres. Üblicherweise werden Pacht- und Kaufverträge über Flächen mit Milchquoten bereits vor diesem Zeitpunkt mit Wirkung zum 1. April abgeschlossen.

Aus Gründen des Bestands- und des Vertrauensschutzes ist es erforderlich, die Verordnung erst nach diesem Stichtag in Kraft zu setzen. Die Übernehmer dieser Flächen würden ansonsten 80 % der von ihnen gepachteten oder gekauften Milchquoten entschädigungslos verlieren.

## 3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 4a)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 7 Abs. 4a nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Satz 1 gilt nicht, wenn der Kauf- oder Pachtvertrag vor dem 2. April 1990 abgeschlossen worden ist."

### Begründung:

Die Anhebung des Referenzmengenanteils, der in bestimmten Fällen freigesetzt wird, soll aus Gründen des Vertrauens in den Fortbestand der gesetzlichen Bestimmungen nicht erfolgen, wenn der Vertrag vor Inkrafttreten der Regelung abgeschlossen worden ist.

**B**

**4. Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihre Überlegungen für eine flexiblere Durchführung der Garantiemengenregelung Milch, insbesondere zur Saldierung von Über- und Unterlieferungen rechtzeitig vor Ablauf der Sonderaktion zum Herauskauf von Teilmengen darzulegen, damit entsprechende Vorschriften bereits zu Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1991/92 in Kraft treten können.